

**Ordnung
des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen
im
Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe e.V.
(BLGS LV NRW)**

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband nennt sich „Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe Landesverband Nordrhein-Westfalen“ (im folgenden BLGS LV NRW genannt).
2. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf. Die Geschäftsstelle wird am Wohnsitz des Vorsitzenden des Landesvorstandes geführt.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des BLGS LV NRW ergibt sich aus dem §2, Abs. 1 und 2 der Satzung des BLGS e.V.

§ 3 Landesversammlung

1. Die Landesversammlung des BLGS LV NRW wird gebildet aus den Mitgliedern des BLGS e.V. im Bundesland Nordrhein-Westfalen.
2. Die Landesversammlung kann aus ihren Reihen Referate, Fach- und Arbeitsgruppen bilden. Referate, Fach- und Arbeitsgruppen berichten dem Landesvorstand und darüber hinaus bei Bedarf der Landesversammlung. Eingerichtete Referate, Fach- und Arbeitsgruppen können Beschlussanträge an den Landesvorstand stellen.
3. Die Landesversammlung findet in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal statt. Über den Termin beschließt die vorhergehende Landesversammlung. Außerordentliche Landesversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Umfragebeschluss von einem Drittel aller ordentlichen Mitglieder einberufen werden.
4. Die Landesversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Landesvorstandes
 - b. Wahl des Landesvorstandes.
5. Jede Landesversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist. Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens acht Wochen vor einer Landesversammlung Anträge zur Tagesordnung schriftlich an den Vorstand stellen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Versammlung. Nur über Anträge der von der Landesversammlung beschlossenen Tagesordnung ist eine Beschlussfassung zulässig.
6. Die Landesversammlung wird durch den Landesvorstand geleitet.

7. Der Landesvorstand kann zu den Landesversammlungen Gäste zulassen.
8. Die Landesversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Beschlüssen zur Änderung dieser Ordnung ist eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Nichtanwesende persönliche Mitglieder können Ihre Stimme per Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Die Übertragung erfolgt per schriftlicher, persönlicher Vollmacht durch den Vollmachtgeber und ist dem Landesvorstand vor Versammlungsbeginn auszuhändigen. Die Übertragung ist auf maximal zwei (2) Stimmen beschränkt.

§ 4 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus 7 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus
 - a. der / dem Vorsitzenden
 - b. der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Landesversammlung einzeln bestellt. Die Bestellung kann für einen befristeten Zeitraum erfolgen. Näheres regelt die Wahlordnung des BLGS e.V.
3. Der Landesvorstand kommt mindestens zweimal im laufenden Geschäftsjahr, ansonsten nach Bedarf, zusammen.
4. Der Vorstand gibt sich eine Landesgeschäftsordnung.
5. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
6. Beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Vorstand ist dieser berechtigt, zur Sicherung der Arbeitskontinuität, ein Mitglied seiner Wahl bis zur nächsten ordentlichen Landesversammlung in den Vorstand zu berufen.
7. Der Vorsitzende des Landesvorstandes ist verantwortlich, dass von allen Sitzungen/Landesversammlungen Ergebnisprotokolle und Beschlussniederschriften angefertigt werden. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden des Landesvorstandes und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 5 Aufgaben des Landesvorstandes

1. Wahrnehmung der Interessen des BLGS LV NRW.
2. Ausführung der Beschlüsse des BLGS LV NRW.
3. Vertretung des BLGS LV NRW nach außen.
4. Aufstellung eines Haushaltsplans des BLGS LV NRW.
5. Vorbereitung und Durchführung ordentlicher und außerordentlicher Landesversammlungen.
6. Abgabe von Erklärungen und Publikationen im Namen des BLGS LV NRW sind in der ausschließlichen Zuständigkeit des Landesvorstandes.
7. Einreichung des jeweiligen Jahresgeschäftsberichtes bis zum Ablauf des ersten Monats eines Kalenderjahres.
8. Delegation von besonderen Aufgaben an Arbeitsgruppen.
9. Teilnahme von mindestens einem Mitglied des Landesvorstandes an den gemeinsamen Landesvorstandssitzungen mit dem Bundesvorstand des BLGS e.V.

Diese Ordnung wurde auf der Landesversammlung am 22.11.2012 angenommen und vom BLGS e.V.- Vorstand am 12. Dezember 2012 bestätigt. Sie tritt am 13.12.2012 in Kraft.



Unterschriften des Landesvorstandes

